SATZUNG DER GEMEINDE RATEKAU ÜBER DEN B-PLAN NR. 44

Gebiet 2

siehe Teil B Text Nr. 1.5

rfügungsstreifen zu Gunsten der Gewässerunterhaltung

Ein— und Ausfahrt km 0,420

von Baugenehmigungsverfahren den Altlastverdacht zu überprüfen.

Unterlagen keine genauere Ortsangabe mehr zu.

— Die Lage der ehemaligen Lagerbehälter ließ sich auch in der intensiven Recherche und

Ortsbegehung durch den Fachgutachter nicht eindeutig klären (vgl. Gutachten). Da jedoch eine

Ge ährdung nicht erkennbar ist, wird für dieses Planverfahren auf eine weitere unverhältnismäßig aufwendigere Untersuchung verzichtet. Es besteht jedoch die Notwendigkeit, spätestens im Zuge

Gleiches gilt für Flächen mit Verfüllungen. Auch hier lassen die zur Verfügung stehenden

- Es besteht darüber hinaus eine mögliche statische Beeinträchtigung bei Neugründungen.

TEIL A - PLANZEICHNUNG

1 6 6 6 6 6 6

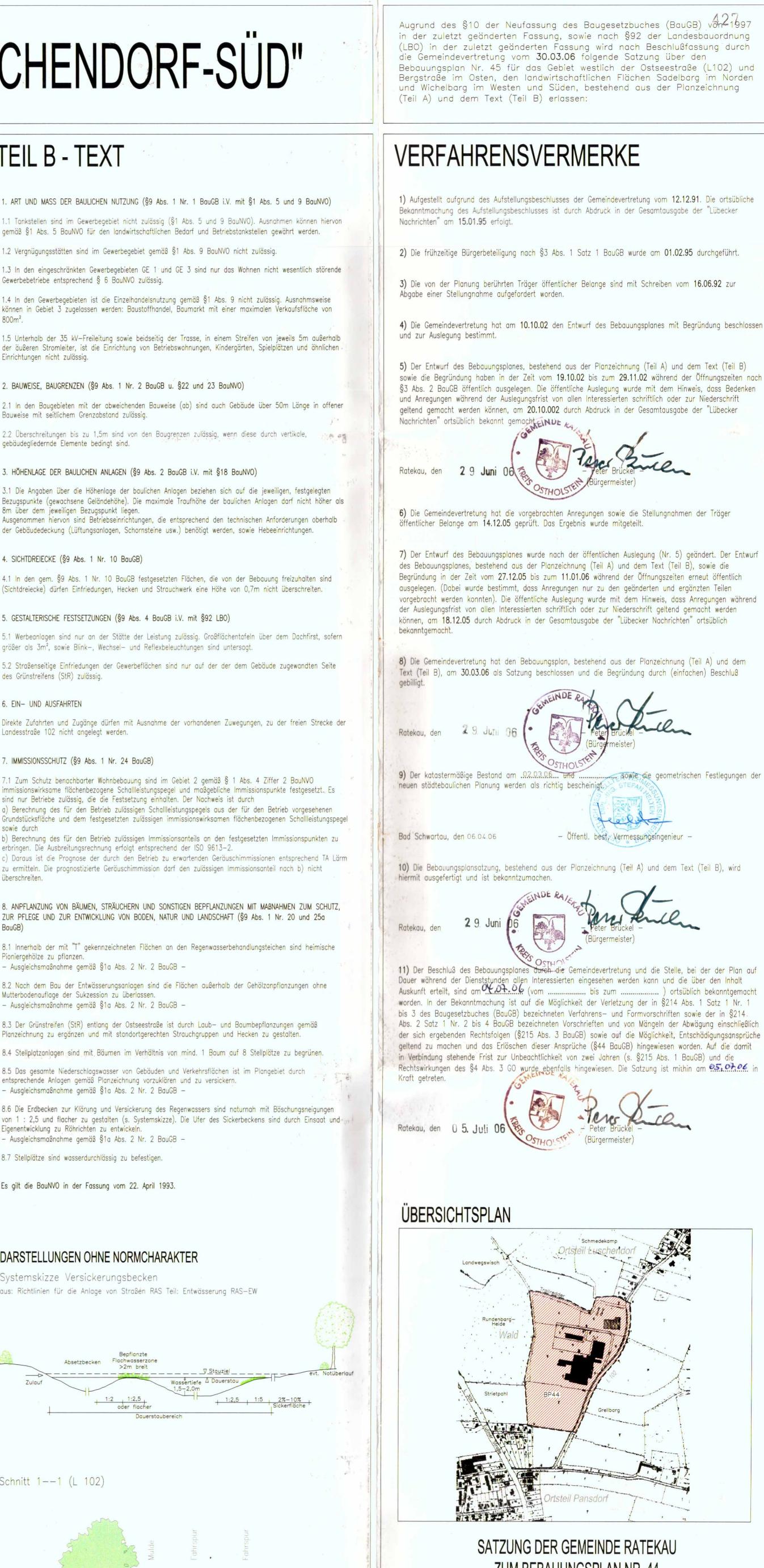
1 0 0 0 0 0 0

) 0 0 0 0 0 0 0

) 0 0 0 0 0 0

0 2 0 2 0

"GEWERBEGEBIET LUSCHENDORF-SUD"



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, i.V. mit §§1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

Gewerbegebiete (§8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §16 und §18 BauNVO)

Grundflächenzahl (z.B. 0,65) Geschoßflächenzahl (z.B. 1,3)

Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß) Maximale Traufhöhe (s. Teil B Text Nr. 3)

Bauweise, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)

Abweichende Bauweise Nur Satteldächer zulässig Angabe der Dachneigung für Hauptgebäude

Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB) Stromleitung oberirdisch mit Trasse (s. Teil B Text Nr. 1.5)

Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Zweckbestimmung:

GE 3 II

0,65 (1,3)

Einschränkung s. TH max.: 8m

Teil B Text Nr. 1.3 Bezugspunkt 1

Flächen für Wald (§9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)

Flächen für Wald

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Absetzbecken zur Regenwasserklärung (s. Schnittdarstellung und Teil B Text Nr. 8.5 + 8.6) Ausgleichsmaßnahme (§1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Sickerbecken (s. Schnittdarstellung und Teil B Text Nr. 8.5 + 8.6) Ausgleichsmaßnahme (§1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Rinne, Graben als Überlauf

Erhalt von Bäumen

Löschwasserentnahmestelle

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen. Zweckbestimmung: Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB

. . . .

Schutz und Pflege vorhandener Knicks in Verbindung mit Übernahme gesetzlicher

Schutzbestimmungen gemäß §15b LNatSchG Erhalt der Biotopflächen i.V. mit gesetzlichen Schutzbestimmungen gem. §15a LNatSchG

Erhalt der Sukzessionsflächen auf Rohböden nit Vorwaldgebüschen

Flächen mit Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen i.V. mit Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)

0000

Anpflanzen von Bäumen

von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung

Begrünung durch Eigenentwicklung ohne Mutterbodenauftrag Ausgleichsmaßnahme §1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB -

Begrünung und Eigenentwicklung ohne Mutterbodenauftrag Ausgleichsmaßnahme §1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB -Rückbau und Entsiegelung der Asphaltfläche

Grünanlage Straßenraum s. Teil B Text Nr. 8.3

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Waldschutzstreifen -

Umgrenzung der Flächen, für deren Böden eine Belastung mit umweltgefährdenden Stoffen nicht ausgeschlossen werden konnte (§9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§9 Abs. 7 BauGB) Bezugshöhe für Angabe der Traufhöhe (§9 Abs. 2 BauGB) s. Teil B Text Nr. 3

(§9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

LW max. Flächen mit max. zulässigen immisionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln

Tagwert/Nachtwert db(A)/m² (§9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V. §1 Abs. 4 Satz 1, Ziffer 2 BauNVO) s. Teil B Text Nr. 7

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§1 Abs. 4 BauGB i.V. §16 Abs. 5 BauNVO)

Darstellung ohne Normcharakter

Flurstücksgrenzen

Biotop — Nummer der Landschaftsanalyse (vgl. Hinweis unter 3.1.2 in der Begründung) Freizuhaltene Sichtflächen (s. Text Nr. 4 Sichtdreiecke)

Maßgebliche Immissionspunkte (IP S/IP N) siehe Teil B Text Nr. 7

1 _ _ 1 Schnittbezeichnung

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §1 Abs. 5 und 9 BauNVO) 1.1 Tankstellen sind im Gewerbegebiet nicht zulässig (§1 Abs. 5 und 9 BauNVO). Ausnahmen können hiervon

1.2 Vergnügungsstätten sind im Gewerbegebiet gemäß §1 Abs. 9 BauNVO nicht zulässig. 1.3 In den eingeschränkten Gewerbegebieten GE 1 und GE 3 sind nur das Wohnen nicht wesentlich störende

Gewerbebetriebe entsprechend § 6 BauNVO zulässig. 1.4 In den Gewerbegebieten ist die Einzelhandelsnutzung gemäß §1 Abs. 9 nicht zulässig. Ausnahmsweise können in Gebiet 3 zugelassen werden: Baustoffhandel, Baumarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von

1.5 Unterhalb der 35 kV-Freileitung sowie beidseitig der Trasse, in einem Streifen von jeweils 5m außerhalb

der äußeren Stromleiter, ist die Einrichtung von Betriebswohnungen, Kindergärten, Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen nicht zulässig.

2. BAUWEISE, BAUGRENZEN (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. §22 und 23 BauNVO)

2.1 In den Baugebieten mit der abweichenden Bauweise (ab) sind auch Gebäude über 50m Länge in offener Bauweise mit seitlichem Grenzabstand zulässig.

2.2 Überschreitungen bis zu 1,5m sind von den Baugrenzen zulässig, wenn diese durch vertikale, gebäudegliedernde Elemente bedingt sind.

3. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN (§9 Abs. 2 BauGB i.V. mit §18 BauNVO)

3.1 Die Angaben über die Höhenlage der baulichen Anlagen beziehen sich auf die jeweiligen, festgelegten Bezugspunkte (gewachsene Geländehöhe). Die maximale Traufhöhe der baulichen Anlagen darf nicht höher als 8m über dem jeweiligen Bezugspunkt liegen. Ausgenommen hiervon sind Betriebseinrichtungen, die entsprechend den technischen Anforderungen oberhalb der Gebäudedeckung (Lüftungsanlagen, Schornsteine usw.) benötigt werden, sowie Hebeeinrichtungen.

4. SICHTDREIECKE (§9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

4.1 In den gem. §9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB festgesetzten Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreiecke) dürfen Einfriedungen, Hecken und Strauchwerk eine Höhe von 0,7m nicht überschreiten.

5. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §92 LBO)

5.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Großflächentafeln über dem Dachfirst, sofern größer als 3m², sowie Blink-, Wechsel- und Reflexbeleuchtungen sind untersagt. 5.2 Straßenseitige Einfriedungen der Gewerbeflächen sind nur auf der dem Gebäude zugewandten Seite des Grünstreifens (StR) zulässig.

6. EIN- UND AUSFAHRTEN

Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen mit Ausnahme der vorhandenen Zuwegungen, zu der freien Strecke der Landesstraße 102 nicht angelegt werden.

7. IMMISSIONSSCHUTZ (§9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

7.1 Zum Schutz benachbarter Wohnbebauung sind im Gebiet 2 gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 2 BauNVO immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel und maßgebliche Immissionspunkte festgesetzt. Es sind nur Betriebe zulässig, die die Festsetzung einhalten. Der Nachweis ist durch a) Berechnung des für den Betrieb zulässigen Schallleistungspegels aus der für den Betrieb vorgesehenen Grundstücksfläche und dem festgesetzten zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel

b) Berechnung des für den Betrieb zulässigen Immissionsanteils an den festgesetzten Immissionspunkten zu erbringen. Die Ausbreitungsrechnung erfolgt entsprechend der ISO 9613-2. c) Daraus ist die Prognose der durch den Betrieb zu erwartenden Geräuschimmissionen entsprechend TA Lärm zu ermitteln. Die prognostizierte Geräuschimmission darf den zulässigen Immissionsanteil nach b) nicht

8. ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN MIT MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a

8.1 Innerhalb der mit "T" gekennzeichneten Flächen an den Regenwasserbehandlungsteichen sind heimische Pioniergehölze zu pflanzen. - Ausgleichsmaßnahme gemäß §1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB -

8.2 Nach dem Bau der Entwässerungsanlagen sind die Flächen außerhalb der Gehölzanpflanzungen ohne Mutterbodenauflage der Sukzession zu überlassen. - Ausgleichsmaßnahme gemäß §1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB -

8.3 Der Grünstreifen (StR) entlang der Ostseestraße ist durch Laub— und Baumbepflanzungen gemäß Planzeichnung zu ergänzen und mit standortgerechten Strauchgruppen und Hecken zu gestalten.

8.4 Stellplatzanlagen sind mit Bäumen im Verhältnis von mind. 1 Baum auf 8 Stellplätze zu begrünen. 8.5 Das gesamte Niederschlagswasser von Gebäuden und Verkehrsflächen ist im Plangebiet durch entsprechende Anlagen gemäß Planzeichnung vorzuklären und zu versickern. - Ausgleichsmaßnahme gemäß §1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB -

8.6 Die Erdbecken zur Klärung und Versickerung des Regenwassers sind naturnah mit Böschungsneigungen von 1 : 2,5 und flacher zu gestalten (s. Systemskizze). Die Ufer des Sickerbeckens sind durch Einsaat und Eigenentwicklung zu Röhrichten zu entwickeln. - Ausgleichsmaßnahme gemäß §1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB -

8.7 Stellplätze sind wasserdurchlässig zu befestigen.

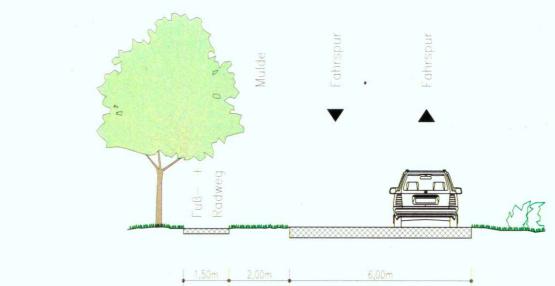
Es gilt die BauNVO in der Fassung vom 22. April 1993.

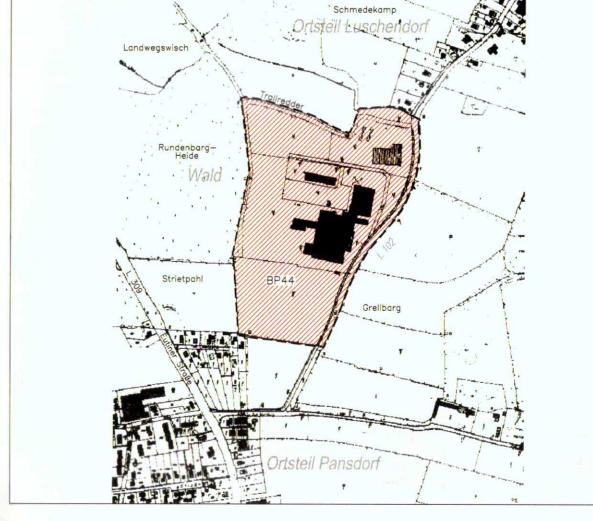
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Systemskizze Versickerungsbecken aus: Richtlinien für die Anlage von Straßen RAS Teil: Entwässerung RAS-EW

V Stauziel evt. Notüberlauf

Schnitt 1--1 (L 102)





SATZUNG DER GEMEINDE RATEKAU ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 44 "GEWERBEGEBIET LUSCHENDORF-SÜD"

Zwischen den landwirtschaftlichen Flächen Grellbarg, Schnackenbeek und Stüftkoppel im Osten, der Rudenbarg Heide im Westen, dem Festplatz/Sportplatz im Süden und dem Vorfluter am Trallredder im Norden

M. 1:1000 Bearbeitet: Sch - SATZUNGSEXEMPLAR -

